

















































































































Absatz 1 regelt, dass das Gesetz zu Beginn des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten soll. Hierdurch soll der Praxis ausreichend Zeit für den Umgang mit denjenigen Fällen eingeräumt werden, die nach künftigem Recht weder straf- noch bußgeldbewehrt sind.

Absatz 2 regelt, dass abweichend von Absatz 1 die Übergangsvorschrift in Artikel 3 Nummer 2 zur Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister erst zu Beginn des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten soll. Grund ist, dass die Registerbehörde für die vorgesehene stichtagsmäßige Gesamttilgung aller Eintragungen zu § 265a StGB die technischen Vorbereitungen treffen muss. Daneben hat das BfJ auch einigen manuellen Prüfaufwand zu bewältigen. Hierfür wird ein Vorlauf von etwa einem halben Jahr benötigt.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt*